

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in Wilhelmshaven des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.01.2023:

Ev.-luth. Kindertagesstätte Altengroden (Jona Kindergarten, Ev. Kindertagesstätte Altengroden) Werdumer Straße 29, 26386 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindertagesstätte Bant I (Ev. Kindertagesstätte Bant I), Kindergang 12, 26382 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindertagesstätte Bant II (Ev. Kindertagesstätte Bant II), Pommersche Straße 4, 26382 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindertagesstätte Regenbogen (Ev.-luth. KiTa Regenbogen), Preußenstraße 45a, 26388 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindertagesstätte Heppens (Ev.-luth. Kindertagesstätte Heppens mit Krippe u. Hort), Heppenser Straße 49, 26384 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindergarten Neuende (Ev.-luth. Kindergarten Neuende), Feldmark 56, 26389 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindertagesstätte Thomaskirche (Ev. Kindertagesstätte Thomaskirche), Eichendorffstraße 16, 26386 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindergarten St. Martin Voslapp (Ev.-luth. Kindergarten Voslapp / St. Martin), Geniusbankstraße 37-39, 26388 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Christus-Kindergarten (Christus-Kindergarten), Adalbertstraße 24, 26382 Wilhelmshaven
Ev.-luth. KiGa Christuskirche 2 (Ev. Kindertagesstätte Inselviertel), Bismarckstraße 8a, 26384 Wilhelmshaven

§ 1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 (2) des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnisses ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindergartenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Der Besuch einer Einrichtung des Trägers von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung, ist - unabhängig von der Betreuungsform (Krippe oder Kindertagesstätte) – gebührenfrei. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (Kernzeit und Randzeit wie Früh-, Mittags- und Spätdienste) von höchstens acht Stunden täglich, es sei denn, die örtliche Kommune hat die Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich beschlossen.

Eine darüber hinaus gehende Betreuung und Zusatzkosten, wie beispielsweise Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. bleiben davon unberührt und sind somit gebührenpflichtig. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren oder eingeschulten Kindern bleibt bestehen. Die Gebührenpflicht besteht auch für Krippen- und Hortkinder in altersübergreifenden oder Regelgruppen (vgl. § 22 (2) NKiTaG).

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet für einen Platz nach Beendigung der Aufnahmedauer gem. § 4 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte. Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, endet die Gebührenpflicht in dem Umfang, in dem aufgrund von § 4 (3) Gebührenfreiheit besteht, mit dem Monat, der dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres vorausgeht.
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen. Zusatzkosten, wie beispielsweise für die Mittagsverpflegung, Getränkegeld, Frühstücksgeld, etc. entfallen. Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

§ 6 Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 4 (3) fallen, ist für die Benutzung der Kindertagesstätte für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.
- (3) Übersicht über die Gebühren in der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Für Randzeiten wie Früh-, Mittags- und Spätdienst ist ein Beitrag in Höhe von 20,00 € pro Betreuungsstunde zu entrichten.
- (5) Das Verpflegungsgeld wird mit einer monatlichen Pauschale von 60,00 € (Mittagessen) berechnet.
- (6) Die Ermittlung und Festlegung der Beitragsstufe erfolgt nach Anlage 2 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Sofern eine Gebührenpflicht besteht, ist eine Selbsteinstufung des Einkommens durch die Gebührenschuldner vorzunehmen. Die jeweiligen Selbsteinstufungen innerhalb der Einkommensgrenzen (Einkommensstufe) dieser Ordnung werden geprüft. Zu diesem Zweck sind der vom Träger beauftragten

Kommune entsprechende Nachweise gem. Anlage 3 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.

- (8) Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine Gebühr in der höchsten Stufe festgesetzt.
- (9) Maßgebliche Veränderungen des Einkommens, durch die sich eine Einstufung in eine andere Stufe ergeben würde (geringer oder höher), sind unverzüglich im laufenden Kindergartenjahr unaufgefordert anzuzeigen. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats. Gebührenerstattungen erfolgen längstens rückwirkend für das laufende Kalenderjahr.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Sande, den 8.12.2022

.....
Vorsitzende(r) Kreiskirchenrat



Name des Kindes

Ich habe die vom Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven am _____
beschlossene Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

.....
Unterschrift

**Anlage 1.3 zur
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in Wilhelmshaven
des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.01.2023**

Ev.-luth. Kindertagesstätte Regenbogen (Ev.-luth. KiTa Regenbogen), Preußenstraße 45a, 26388 Wilhelmshaven

	Grundbeitrag Stufe 1	25% Stufe 2	50% Stufe 3
halbtags 08.00 bis 13.00 Uhr	117,00 €	146,25 €	175,50 €
ganztags 08.00 bis 16.00 Uhr*	145,00 €	181,25 €	217,50 €
Hort 12.00 bis 16.00 Uhr*	121,00 €	151,25 €	181,50 €
Krippe 08.00 bis 14.00 Uhr	181,00 €	226,25 €	271,50 €
Frühdienst 1 Stunde	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Essengeld	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Frühstück	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Getränkegeld	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Mahngebühr	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Aufnahmegebühr	5,00 €	5,00 €	5,00 €

* Freitags bis 15.00 Uhr

Ermäßigungen:

- Für **Geschwisterkinder**, die gleichzeitig aufgenommen sind, wird eine Ermäßigung von 50 % des Grundbeitrags (ausgenommen Randzeiten sowie Zusatzkosten z.B. Essens-, Getränke-, Frühstücksgeld) für das jüngere Kind oder die jüngeren Kinder gewährt.

Die Ermittlung und Festlegung der jeweiligen Beitragsstufe erfolgt nach Anlage 2 der Satzung.

- Stufe 1: Grundbeitrag/gebühr, Selbstzahler
- Stufe 2: um 25 % erhöhter Grundbeitrag/gebühr, Selbstzahler
- Stufe 3: um 50 % erhöhter Grundbeitrag/gebühr, Selbstzahler

Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.

Zur Sicherung der Finanzierung der Einrichtung kann der Kirchenkreis die Gebührenhöhe ändern.
Die Gebührenpflichtigen werden davon rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Anlage 2

zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in Wilhelmshaven des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.01.2023

Hinweise zur Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagesstättenplätze

Das Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) hat im § 22 (1) die örtlichen Träger von Kindertagesstätten verpflichtet, ab dem 01.01.1994 die Beiträge der Eltern für den Besuch von Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu staffeln.

Dieser gesetzlichen Auflage ist die Stadt Wilhelmshaven in ihrem Bereich nachgekommen. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 18.05.1994 (geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.02.2004, geändert durch Beschluss des Rates vom 13.02.2013) die nachfolgende Staffelung der Elternbeiträge beschlossen und macht diesen Beschluss zur Grundlage der Empfehlungen an die einzelnen Einrichtungen.

Gebührenstaffelung heißt, dass in einzelnen Stufen die Elternbeiträge für Kindergartenplätze unterschiedlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern einzurichten waren.

Die Stufen im Einzelnen:

1. Stufe

Antragsteller mit einem anrechenbaren Einkommen bis 25.500,00 €:

- Der vom Kindertageträger festgesetzte Grundelternbeitrag ist selbst zu zahlen.

2. Stufe

Antragsteller mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 25.501,00 € und 35.800,00 €:

- Der Grundelternbeitrag wird um 25 vom Hundert erhöht, die Höhe richtet sich wiederum nach dem festgesetzten Grundbeitrag der Stufe 1.

3. Stufe

Antragsteller mit einem anrechenbaren Einkommen über 35.800,00 €:

- Der Grundelternbeitrag der Stufe 1 zuzüglich eines Zuschlages von 50 vom Hundert.

Einkommensermittlung:

Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte (Steuerbescheid oder aktueller Verdienstnachweis).

Bruttoeinkommen abzüglich Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, anerkannte Unterhaltsleistungen, Kinderpauschale (pro Kind 2.560,00 €).

Zum Einkommen zählen auch Lohnersatzleistungen und andere Einkünfte, z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Nachweis

Die Eingruppierung in eine der vorgenannten Stufen erfolgt über eine Selbsteinschätzung, d.h. im Rahmen der aufgeführten Gruppen durch die Eltern selbst mit dem entsprechenden Einkommensnachweis. Die Antragsteller können die notwendigen Unterlagen direkt beim Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven einreichen. Das Jugendamt prüft dann die von den Eltern vorgenommene Selbsteinschätzung.

Um eine einkommensgerechte Einstufung vornehmen zu können, ist die Vorlage entsprechender Nachweise (aktueller Verdienstnachweis, ALG-II-Bescheid, Wohngeldbescheid, letzter Steuerbescheid) beim Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven erforderlich.

Der Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Einkommensunterlagen ist freiwillig. Werden diese Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Kindergarten eingereicht oder wird die Vorlage von Einkommensunterlagen nicht gewünscht, so erfolgt automatisch die Eingruppierung in die höchste Stufe der vorgesehenen Staffelung, Stufe 3.

Anträge

Die entsprechenden Anträge sind einzureichen beim Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Jugendamt nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes sind:

A bis K: Frau Warnken, Tel: 04421-161 868, Fax: 04421-16411 868
L bis Z: Frau van Offern, Tel: 04421-161 510, Fax: 04421-16411 510

Anlage 3

zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in
Wilhelmshaven des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.01.2023

Antrag auf Einstufung des Elternbeitrages für die Kindertagesstätte: _____

Vor- und Zuname des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Vor- und Zuname der Mutter/des Vaters: _____

Anschrift: _____

Namen und Geburtsdaten sonstiger im Haushalt lebender Personen:

	€
1) Gesamtbetrag der Einkünfte laut Steuerbescheid	
2) Kindergeld (monatliche Summe x 12)	+
3) andere Einkünfte	+
4) Renten/Unterhalt	+
5) Gesamteinkommen	=
6) <u>festgesetzte</u> Lohnsteuer laut Steuerbescheid	-
7) <u>festgesetzte</u> Kirchensteuer laut Steuerbescheid	-
8) <u>festgesetzter</u> Solidaritätszuschlag laut Steuerbescheid	-
9) Kinderpauschale (pro Kind 2560,00 €)	-
10) anerkannte Unterhaltsleistungen	-
11) Vorsorgeaufwendungen laut Steuerbescheid	-
12) zu berücksichtigendes Einkommen	=

Ich habe die Hinweise zur Staffelung der Elternbeiträge zur Kenntnis genommen und beantrage eine Einstufung in die Gruppe _____.
Belege sind beigefügt.

Ich bestätige die Richtigkeit der oben genannten Angaben und verpflichte mich, jegliche Änderung meiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse dem Jugendamt umgehend mitzuteilen.

Wilhelmshaven, den _____

Bearbeitungsvermerk:

Stufe: 1 2 3

Datum _____

Unterschrift der Mutter und des Vaters
(bei Alleinerziehung des betreffenden Elternteils)

Gültig ab 01.01.2021
Erläuterungen siehe Rückseite
Stand: 01.01.2021

Erläuterungen

Die Einstufung bezieht sich auf die aktuelle Einkommenssituation im Zeitpunkt des Besuchs der Kindertagesstätte. Als Bezugsgrößen dienen Jahresbeträge, die in geeigneter Weise zu ermitteln sind.

Der nachfolgenden Erläuterung können Sie entnehmen, in welcher Weise eine Ermittlung dieser Beträge erfolgen kann:

- 1) „Gesamtbetrag der Einkünfte“:
Diesen Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid (sofern dieser Bescheid im Wesentlichen die aktuelle Situation widerspiegelt), Spalte „Gesamtbetrag der Einkünfte“.
Liegt Ihnen kein aktueller Steuerbescheid vor, rechnen Sie bitte das steuerpflichtige Bruttoeinkommen aus Ihrer Lohn-/Gehaltsbescheinigung x 12 (bzw. x 13 bei 13 Monatsgehältern) und setzen sie von der Summe 1.044,00 € als Werbungskostenpauschale ab.
- 2) „Kindergeld“:
Unabhängig davon, ob Sie das Kindergeld tatsächlich beziehen oder sich für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages entschieden haben, ist hier folgendes einzusetzen:

1 Kind	2.628,00 €
2 Kinder	5.256,00 €
3 Kinder	7.956,00 €
4 Kinder	10.956,00 €
je weiteres Kind	3.000,00 €
- 3) „andere Einkünfte“:
Lohnersatzleistungen, Krankengeld, alle anderen Einkünfte.
- 4) „Renten/Unterhalt“:
Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten, Waisenrenten, Unterhaltszahlungen jeglicher Art.
- 6) „festgesetzte Lohnsteuer/Kirchensteuer/Solidaritätszuschlag“:
Hier ist nicht die tatsächliche im Laufe des Jahres gezahlte, sondern die vom Finanzamt im Steuerbescheid endgültig festgesetzte Summe einzutragen.
- 7) Haben Sie keinen aktuellen Steuerbescheid, rechnen Sie bitte die im Lohn-/Gehaltsstreifen ausgewiesene Summe für Lohn-/Kirchensteuer und
- 8) Solidaritätszuschlag x 12 (bzw. x 13).
- 9) „Kinderpauschale“:
Die Kinderpauschale hat mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag nichts zu tun. Bitte tragen Sie hier pro Kind 2.560,00 € ein.
- 10) „anerkannte Unterhaltsleistungen“:
Hier können Sie von Ihnen geleistete Unterhaltszahlungen eintragen.
- 11) „Vorsorgeaufwendungen laut Steuerbescheid“:
Die Vorsorgeaufwendungen setzen sich aus 1, 2 oder 3 Summen im Steuerbescheid zusammen, und zwar unter der Rubrik „beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben“, die ganz rechts ausgewiesenen Summen. Falls ein Steuerbescheid nicht vorliegt, setzen Sie als Vorsorgepauschale 2.050,00 € ein.

Sämtliche Eintragungen sind durch Nachweise zu belegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag ohne Ihre Unterschrift oder ohne Nachweise nicht bearbeitet werden kann.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Jugendamt nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes sind:

A bis K: Frau Warnken, Tel: 04421-161 868, Fax: 04421-16411 868
L bis Z: Frau van Offern, Tel: 04421-161 510, Fax: 04421-16411 510